

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Fahrzeugtechnik (Automotive Engineering)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.08.2014

Aufgrund von 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik (Automotive Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.08.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „zu Beginn des vierten“ durch „zum Ende des dritten“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „²Die Studierenden müssen bis vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters schriftlich und verbindlich erklären, welche Wahlpflichtmodule und bis vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters schriftlich und verbindlich erklären, welche Vertiefungsmodule aus den Vertiefungsrichtungen I und II sie wählen.“. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „³Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich.“
3. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt nach der von der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München erstellten Liste der Wahlpflichtmodule (Anlage 1 des jeweiligen Studienplanes). ²Dabei müssen zwei Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des Bachelorstudienganges Fahrzeugtechnik gewählt werden. ³Das dritte Wahlpflichtmodul kann auch aus dem Modulkatalog eines anderen Bachelorstudienganges der Fakultät für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Flugzeugtechnik der Hochschule München gewählt werden.“

Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.

4. In § 4 werden in Abs. 3 Satz 2 gestrichen und Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden.“;

Ferner wird der bisherige Text des Abs. 6 zu dessen Satz 1, der durch folgenden Satz 2 ergänzt wird: „²Hinsichtlich des Anrechnungsverfahrens gelten die Absätze 1 bis 4 analog mit den Maßgaben, dass das in Abs. 1 Nr. 2 fest geschriebene Fachgespräch entfällt.“

5. § 6 Satz 1 wird nach dem Hilfsverb „wird“ wie folgt ergänzt: „und aus dem sich auch die in jedem allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfach erworbenen Kompetenzen ersehen lassen“.
6. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „aller“ die Worte „bis auf zwei“ eingefügt, und nach dem Wort „Studiensemester“ die Worte „bis auf zwei Module“ gestrichen.
7. § 9 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 4 und 5.
8. In § 9 Abs. 4 werden der bisherige Text zu dessen Satz 1, wobei das Zahlwort „sechs“ durch „vier“ ersetzt, sowie die Worte „und vierten“ gestrichen werden. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „²Das praktische Studiensemester kann frühestens im fünften Studiensemester angetreten werden.“.
9. In § 9 Abs. 5 werden nach dem Wort „Praxissemester“ die Worte „nach erfolgter Wahl der Vertiefungsmodule aus den Vertiefungsrichtungen I und II“ eingefügt.
10. In § 10 werden in Satz 1 das Wort „Schwerpunkt-“, durch „Vertiefungs-“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlpflichtmodule“ die Worte „bzw. das Praxissemester“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„Für Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 1 RaPO und des § 12 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4. Die dritte Wiederholung einer (Teil-)Prüfung ist ausgeschlossen.“
12. § 17 Abs. 2 wird gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
13. ¹In Anlage 1 wird in den Spalten 7 die Abkürzung „StA“ jeweils mit der Fußnote „³“, die Abkürzung „PrA“ mit der Fußnote „⁷“, die Abkürzung „PA“ mit der Fußnote „⁹“, und die Abkürzung „LN“ mit der Fußnote „¹⁰“ versehen. ²Die bisherigen Fußnoten „³“ bis „⁵“ werden zu den Fußnoten „⁴“ bis „⁶“, die bisherigen Fußnoten „⁶“ zu den Fußnoten „⁸“ und die bisherigen Fußnoten „⁷“ bis „⁹“ zu den Fußnoten „¹¹“ bis „¹³“.
14. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.1 in den Zeilen F1120 (*Betriebswirtschaftslehre*) in der Spalte 5 die Zahl „3“ durch „2“ und in der Zeile F1080 (*Maschinenelemente I*) in der Spalte 5 die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt.
15. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1.2 in den Zeilen F2070 (*Spanende Fertigung und Betriebsorganisation*) in Spalte 3 das Wort „Manufactoring“ durch „Manufacturing“ sowie in Zeile F2090 (*Versuchstechnisches Praktikum*) in Spalte 5 die Zahl „3“ durch „4“ und in Zeile F2100 (*Praktikum*) in Spalte 5 die Zahl „21“ durch „20“ ersetzt.
16. Im Anmerkungsapparat werden nach der Fußnote „²“ die neue Fußnote „³“: „³ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine betreute schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, die während der Vorlesungszeit eines Semesters anzufertigen ist. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Studienarbeit fest.“, nach der Fußnote „⁶“ die neue Fußnote „⁷“: „⁷ ¹Die schriftliche

Praktikumsausarbeitung umfasst die vertiefende Darstellung eines im versuchstechnischen Praktikum durchgeführten Versuches. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Bearbeitungsdauer und den Abgabetermin der Prüfungsleistung fest.“, nach der Fußnote „⁸“ die neue Fußnote „⁹“: „⁹ ¹Bei der Projektarbeit handelt es sich um die vertiefende Ausarbeitung eines vorgegebenen oder von der Studierenden/dem Studierenden im Einvernehmen mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten gewählten Themas. Umfang, Bearbeitungsdauer und Abgabetermin werden in Absprache mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt.“, und nach der Fußnote „⁹“ die neue Fußnote „¹⁰“ eingefügt: „¹⁰ ¹Der im Bachelorseminar zu erbringende Leistungsnachweis beinhaltet die Präsentation wesentlicher Ergebnisse der Abschlussarbeit in Form eines Referates. ²Die jeweilige Dozentin/der jeweilige Dozent legt den Umfang, die Dauer und die Art der Präsentation fest.“.

17. In Anlage 2 werden in Abschnitt 1 in Zeile F1120 (*Betriebswirtschaftslehre*) in der Spalte 3 die Zahl „3“ durch „2“ und in der Summenzeile in der Spalte 3 die Zahl „30“ durch „29“ sowie in Abschnitt 2 in Zeile F1080 (*Maschinenelemente I*) in der Spalte 3 die Zahl „4“ durch „5“ und in der Summenzeile in der Spalte 3 die Zahl „30“ durch „31“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014.